

Jugendordnung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

# Ortsgruppe Ihringen

im Bezirk Breisgau e.V.

im Landesverband Baden e.V.



# Jugendordnung der DLRG-Ortsgruppe Ihringen

Zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit wurde bei Personenangaben grundsätzlich nur die männliche Form gewählt. Die Satzung richtet sich dennoch an alle Mitglieder.

## I. Grundsätze

### § 1 – Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der Ortsgruppe Ihringen e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

### § 2 - Zweck und Aufgabe

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

2. Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend sind:

- a) Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- b) Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- c) Erziehung zu demokratischen und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
- d) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
- e) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- f) Förderung der Friedenserziehung
- g) Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- h) Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- i) Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- j) Internationale Jugendarbeit
- k) Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
- l) Altersgerechte Angebote für Kinder mit Kindern
- m) Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- n) Jugendtreffen
- o) Öffentlichkeitsarbeit

3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG-Ortsgruppe Ihringen e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

### § 3 - Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

### § 4 - Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 12 – 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

# Jugendordnung der DLRG-Ortsgruppe Ihringen

## II. Organe

### § 5 - Organe

1. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind
  - a) Jugendversammlung
  - b) Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

### § 6 - Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
  - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich – vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung – statt.
4. Zur Jugendversammlung muß 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgen.
5. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
  - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
  - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
  - e) Entlastung des Jugendvorstandes
  - f) Wahl des Jugendvorstandes
  - g) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
  - i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
  - j) Genehmigung des Haushaltsplans
  - k) Beschlußfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muß auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber fünf stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluß des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

# **Jugendordnung der DLRG-Ortsgruppe Ihringen**

## **§ 7 - Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Den Jugendvorstand bilden
  - a) der Jugendleiter
  - b) der stellvertretende Jugendleiter
  - c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
  - d) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
  - e) der Schriftführer
  - f) der Vertreter des Vorstandes der Gruppe
  - g) 2 Beisitzer

Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Ausnahme: Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter und Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen sind nicht in einer Person vereinbar. Eine Erweiterung des Vorstandes ist zulässig.

3. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muß eine Sitzung einberufen werden.

## **III. Allgemeines**

### **§ 8 - Ausschüsse**

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

### **§ 9 - Berater**

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

### **§ 10 - Änderungen**

Eine Änderung der Ortsjugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendversammlung der DLRG-Ortsgruppe Ihringen e.V. am 28. Oktober 1994 in Ihringen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung vom 18. November 1994 in Ihringen haben die vorliegende Fassung bestätigt.
3. Diese Satzung umfaßt 11 Paragraphen. Sie tritt nach vorheriger Zustimmung der übergeordneten Gliederung in Kraft.